

# Bericht zum Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V 2023

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Fördermaßnahmen.....	2
Förderung von Einrichtungen der KV RLP .....	2
Fördergebiete.....	3
Förderung der Zulassung bei Neugründung/Übernahme einer Praxis .....	3
Förderung von Nebenbetriebsstätten.....	3
Förderung der Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten.....	3
Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung .....	4
Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung .....	4
Förderung akademischer Lehrpraxen während PJ-Tertials .....	4
Förderung von Hospitationen.....	4
Überblick Strukturfonds 2023 .....	5

## **Präambel**

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung hat die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) zum 1. Januar 2016 einen eigenen Strukturfonds gebildet. Sie stellt dafür seit dem 1. Juli 2019 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Der Gesetzgeber bezweckt hiermit eine langfristige Verbesserung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung vor allem in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Die Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für Zuschüsse bei Neugründung oder Übernahme von Praxen oder Nebenbetriebsstätten, der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten, sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Förderung von Eigeneinrichtungen und der Förderung des Betriebs der Terminservicestellen verwendet werden (§ 105 Absatz 1a Satz 3 SGB V).

Gemäß § 105 Absatz 1a Satz 5 SGB V erstellt die KV RLP jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds und veröffentlicht diesen im Internet.

## **Fördermaßnahmen**

Alle Einzelheiten zu den Fördermaßnahmen können der Richtlinie der KV RLP gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Förderrichtlinie Strukturfonds) entnommen werden.

Im Jahr 2023 galt die in der Vertreterversammlung am 17. November 2021 beschlossene und am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Fassung.

### **Förderung von Einrichtungen der KV RLP**

Um die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung in Rheinland-Pfalz langfristig zu sichern, kann beziehungsweise muss die KV RLP Einrichtungen gründen. Diese Einrichtungen können seit dem 1. Juli 2019 über den Strukturfonds gefördert werden.

Im Jahr 2023 wurden Einrichtungen der KV RLP gemäß Anlage 1 der Förderrichtlinie Strukturfonds gefördert.

## **Fördergebiete**

Für die Förderung der Neugründung/Übernahme einer Praxis, die Förderung von Nebenbetriebsstätten sowie die Förderung der Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten weist die KV RLP Fördergebiete aus. Diese werden grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festgelegt und sollen zur Verbesserung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung in Städten und im ländlichen Raum beitragen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres können neue Fördergebiete ausgewiesen werden, wenn dadurch wesentlichen negativen Versorgungsstrukturen vorausschauend entgegengewirkt werden soll. Der Vorstand bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen infrastrukturellen Faktoren und deren Indexierung und legt so die Fördergebiete fest.

Im Jahr 2023 waren 21 hausärztliche und 18 fachärztliche Fördergebiete zum 1. Januar 2023 und 22 hausärztliche und 20 fachärztliche Fördergebiete zum 1. Juli 2023 ausgewiesen.

## **Förderung der Zulassung bei Neugründung/Übernahme einer Praxis**

Die KV RLP fördert und unterstützt zur Sicherstellung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung in ausgewiesenen Fördergebieten die Zulassung freiberuflicher Ärztinnen und Ärzte, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sei es in der Einzelpraxis oder in der Kooperation. Im Jahr 2023 konnte die Zulassung bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis einmalig mit einem Betrag in Höhe von 39.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag gefördert werden.

Eine Förderung der Zulassung bei Neugründung/Übernahme einer Praxis wurde im Jahr 2023 in 16 Fällen bewilligt.

## **Förderung von Nebenbetriebsstätten**

Die KV RLP fördert die Errichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beziehungsweise deren Kooperationen in ausgewiesenen Fördergebieten. Im Jahr 2023 wurde die Errichtung von Nebenbetriebsstätten einmalig mit einem Betrag in Höhe von 19.500,00 Euro gefördert.

Eine Förderung von Nebenbetriebsstätten wurde im Jahr 2023 in vier Fällen bewilligt.

## **Förderung der Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten**

Die KV RLP fördert die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ausgewiesenen Fördergebieten. Im Jahr 2023 wurde die Anstellung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 650 Euro je Monat und Angestellten bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren gefördert.

Eine Förderung der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde im Jahr 2023 in 16 Fällen bewilligt.

### **Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung**

Der Zuschuss zu der Zusatz-Weiterbildung suchtmedizinische Grundversorgung wird seit dem 1. Juli 2019 für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und in der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz gezahlt, um einen Anreiz zu setzen, sich in diesen Bereich weiterzubilden und somit die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Antragstellende können einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro erhalten.

Eine Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung wurde im Jahr 2023 in drei Fällen bewilligt, bisher jedoch noch nicht ausgezahlt.

### **Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung**

Die KV RLP fördert die Teilnahme an der 80 Stunden Kurs-Weiterbildung „psychosomatische Grundversorgung“ gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO). In Rheinland-Pfalz tätige Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro erhalten, sofern der Kurs obligatorisch für den Erwerb eines Facharzttitels zu absolvieren ist.

Eine Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung wurde im Jahr 2023 in 110 Fällen bewilligt und davon bisher in 42 Fällen ausgezahlt.

### **Förderung akademischer Lehrpraxen während PJ-Tertials**

Durch die finanzielle Förderung von akademischen Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz soll eine Stärkung des vertragsärztlichen Bereichs in der ärztlichen Ausbildung erreicht werden. Mittels der Förderung soll für akademische Lehrpraxen ein Anreiz gesetzt werden, sich für die Ausbildung der Studierenden im vertragsärztlichen Bereich besonders zu qualifizieren und zu engagieren. Anerkannte akademische Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz, die keine anderweitige Förderung des PJ erhalten, können je PJ- Studierendem mit 1.000 Euro pro Tertial gefördert werden.

Diese Fördermaßnahme des Strukturfonds wurde in 2023 in 20 Fällen bewilligt und davon bisher in zwölf Fällen ausgezahlt.

### **Förderung von Hospitationen**

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung hatte die KV RLP eine Förderung ausgedeutet, um sich an Modellprojekten zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten aus dem Ausland zu beteiligen. Die KV RLP förderte daher Hospitationen von ausländischen Ärztinnen und Ärzten in vertragsärztlichen Praxen bis zum Erwerb der deutschen Approbation. Die Förderung betrug bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich 3.500 Euro und wurde bei einer Teilzeitstelle entsprechend angepasst. Pro Geschäftsjahr konnten fünf Vollzeitstellen für maximal sechs Monate gefördert werden. Die Vertreterversammlung der KV RLP entschied am 15. November 2023, die Anlage zur Förderung von Hospitationen zum 1. Januar 2024 aus der Förderrichtlinie Strukturfonds zu streichen.

Die Fördermaßnahme des Strukturfonds wurde in 2023 nicht in Anspruch genommen.

## Überblick Strukturfonds 2023

### 1. Fördermaßnahmen (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023)

Förderung von Einrichtungen der KV RLP	3.194.528,95 €
Förderung der Zulassung bei Neugründung/Übernahme einer Praxis	780.000,00 €
Förderung von Nebenbetriebsstätten	78.000,00 €
Förderung der Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten	438.944,29 €
Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung	1.000 €
Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung	87.500,00 €
Förderung akademischer Lehrpraxen während PJ-Tertials	14.750,00 €
Förderung von Hospitationen	0 €
Summe	<u>4.594.723,24 €</u>

### 2. Zuführung (Quartale 3/2022 bis 2/2023)

5.327.537,62 €

### 3. Allgemeiner Hinweis:

Durch die Aufhebung der extrabudgetären Vergütung im Rahmen der Neupatientenregelung durch den Gesetzgeber wurde die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) im Jahre 2023 angehoben. Diese gesetzliche Änderung ergab in Rheinland-Pfalz eine Erhöhung der MGV im Jahr 2023 um rund 174 Millionen Euro. Diese führte zu einem Anstieg des Strukturfondsvolumens, welcher im Rahmen der Haushalts- und Maßnahmenplanung für das Kalenderjahr 2023 nicht absehbar war. Weitere Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der MGV um rund zwei Prozent zum Vorjahresquartal.